

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Widersprüchliche Darstellungen zur Nacherfassung unbegleiteter Minderjähriger, die Sensibilisierung von Behörden und der Familiennachzug**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie der Stand der erkennungsdienstlichen Nacherfassung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aktuell ist, am 28. Dezember 2017 und am 28. September 2017 war;
2. wie es nach ihrer Kenntnis und unter Beteiligung zu benennender Stellen der Landesregierung beziehungsweise der Ministerien und nachgeordneten Behörden zur Feststellung des SWR vom 28. September 2017, „[n]ach Angaben des Landes sind jetzt alle minderjährigen, allein eingereisten Flüchtlinge in Baden-Württemberg systematisch nacherfasst“, und zur Feststellung des Mannheimer Morgens vom 28. Dezember 2017, „[d]as Innenministerium räumt auf Anfrage ein, dass bis heute diese Nacherhebung nicht abgeschlossen ist“, kam;
3. welche konkreten Aussagen sie jeweils im Zusammenhang mit den Berichterstattungen zum Thema des SWR vom 28. September 2017 und des Mannheimer Morgens vom 28. Dezember 2017 getroffen hat, insbesondere unter Wiedergabe der Aussagen, auf die sich die jeweilige Berichterstattung bezieht und der Versuche, die widersprüchlichen Meldungen beziehungsweise falsche Darstellungen zu korrigieren;
4. warum die erkennungsdienstliche Nacherfassung unbegleiteter minderjähriger Ausländer gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen ist;
5. unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts, mit welchen konkreten Maßnahmen, Anordnungen, Hinweisen und Verlautbarungen im Wortlaut sie versucht hat, Behörden mit Blick auf die Altersfeststellung angeblicher minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber zu sensibilisieren;

6. welche konkreten Folgen diese Versuche jeweils hatten;
7. anhand welcher konkreten Sachverhalte der Innenminister, wie in seiner Pressemitteilung vom 3. Januar 2018 angegeben, erkannt hat, dass die Behörden in Baden-Württemberg sensibilisiert sind;
8. ob zu dieser Sensibilisierung auch die unter anderem in der Stellungnahme zu Ziffer 5 wörtlich wiederzugebende Empfehlung des Integrations- und Sozialministeriums gehört, in der es nach einem Bericht der „Welt“ heißt, „Lässt sich das Alter eines unbegleiteten ausländischen jungen Menschen im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht hinreichend zuverlässig feststellen, dürfte nach Lage der Dinge auch eine zusätzliche ärztliche Untersuchung [...] keinen zusätzlichen, validen Erkenntnisgewinn bieten.“;
9. ob es nach ihrer Ansicht dem Vertrauen in die Politik schadet, wenn der Innenminister bei den Medien und der Bevölkerung den fälschlichen Eindruck erweckt, in Baden-Württemberg werden die Möglichkeiten der medizinischen Altersbestimmung konsequent genutzt, während der Integrationsminister gleichzeitig Empfehlungen abgibt, die auf eine Nichtnutzung der Möglichkeiten der Altersbestimmung hinauslaufen;
10. inwieweit Möglichkeiten der medizinischen Altersbestimmung angeblicher minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber in Deutschland und Baden-Württemberg genutzt werden, zumindest unter Angaben zur fachlichen und rechtlichen Anerkennung von Maßnahmen als zuverlässig, zum auch quantitativen Einsatz der Maßnahmen unter anderem bei Asylverfahren, in den Verfahren zur Bestimmung von Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge, in den Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung und zur Strafverfolgung, zu den Erkenntnissen zu Untersuchungen und Statistiken aus Deutschland und Baden-Württemberg, nach denen Flüchtlinge und Asylbewerber als unbegleitete Minderjährige eingestuft und betreut werden, obwohl sie bereits volljährig sind inklusive der Darlegung der Gründe für diese Falscheinstufungen und der konkreten Maßnahmen, mit denen sie Falscheinstufungen entgegenwirkt, insbesondere wie sich dabei die Praxis in Baden-Württemberg von der in den anderen Bundesländern – sofern bekannt – unterscheidet und inwieweit nach ihrer Kenntnis der auf die Gesamtzahl minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber entfallende Anteil an Flüchtlingen und Asylbewerber, die als unbegleitete Minderjährige eingestuft und betreut werden, obwohl sie bereits volljährig sind, in Baden-Württemberg geringer oder höher ist als in den anderen Bundesländern;
11. mit welchen konkreten Maßnahmen Innenminister Strobl dafür Sorge tragen wird, dass Deutschland eine einheitliche Praxis bei der Altersfeststellung bekommen wird, wie er es in seiner Pressemitteilung vom 3. Januar 2018 ankündigt, wo es ihm nach Medienberichten noch nicht einmal gelingt, dass in Baden-Württemberg die Möglichkeiten der medizinischen Altersfeststellung konsequent, beispielsweise auch konsequent in Freiburg, genutzt werden;
12. aufgrund welcher politischen Vereinbarungen und Gesetzgebungsverfahren der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte in Deutschland vor seiner Aussetzung rechtlich möglich war;
13. inwieweit die Ermöglichung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte Bestandteil der Flüchtlingskonvention, des primären und sekundären EU-Rechts und – sofern bekannt – des geltenden Rechts in anderen EU-Ländern ist;
14. welche Möglichkeiten des unbegrenzten oder begrenzten Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte Ministerpräsident Kretschmann, Minister Strobl, Minister Lucha, Minister Wolf und Ministerin Sitzmann jeweils befürworten, anstreben oder zumindest noch als politischen Kompromiss akzeptieren würden.

08.01.2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Weinmann, Haußmann,  
Dr. Aden, Keck, Hoher, Dr. Bullinger FDP/DVP

### Begründung

Am 28. September 2017 berichtete der SWR, „[n]ach Angaben des Landes sind jetzt alle minderjährigen, allein eingereisten Flüchtlinge in Baden-Württemberg systematisch nacherfasst“. Der Mannheimer Morgen stellte hingegen am 28. Dezember 2017 fest, „[d]as Innenministerium räumt auf Anfrage ein, dass bis heute diese Nacherhebung nicht abgeschlossen ist“. Dieser Widerspruch gehört aufgeklärt.

Am 3. Januar 2018 ließ sich Innenminister Strobl in einer Pressemitteilung seines Ministeriums mit den Worten „Im Rahmen der jetzt anstehenden Sondierungen mit der SPD werde ich dafür Sorge tragen, dass wir eine einheitliche Praxis bei der Altersfeststellung bekommen. Wir wollen wissen, wer zu uns ins Land kommt. Die SPD muss hier jetzt auch Farbe bekennen. In Baden-Württemberg haben wir die Behörden vor Ort schon vor längerer Zeit sensibilisiert – eine bundesweit uneinheitliche und im Zweifel zu laxen Praxis ist nicht zu akzeptieren“ zitieren. Entgegen der Darstellung des Innenministers berichtet die Zeitung die Welt im Artikel „Womit das Chaos bei der Altersfeststellung jugendlicher Flüchtlingen begann“, dass das Integrationsministerium mit einer Empfehlung, die beispielsweise in Freiburg ernst genommen wird, gegen den Einsatz der medizinischen Altersfeststellung plädiert.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 Nr. 4-1350.0/1-2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie der Stand der erkennungsdienstlichen Nacherfassung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aktuell ist, am 28. Dezember 2017 und am 28. September 2017 war;*

Zu 1.:

Die erkennungsdienstliche Nacherfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) wurde auf Initiative des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration durchgeführt. Die Jugendämter haben an dieser Maßnahme mitgewirkt. Hierzu wurden von den Jugendämtern in Baden-Württemberg insgesamt rund 7.500 Datensätze von UMA an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) übermittelt und von diesem auf deren erkennungsdienstliche Erfassung überprüft. Insgesamt wurden durch das LKA BW etwa 2.200 Datensätze zur landesweiten Nacherfassung an die regionalen Polizeipräsidien übersandt. Die Einladung der nicht erfassten UMA zur erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgte über die Jugendämter durch die Ausländerbehörden im Zusammenwirken mit den zwölf regionalen Polizeipräsidien.

Im Zeitraum zwischen März und September 2017 erfolgten unter Leitung der zuständigen Ausländerbehörden die konzentrierten Nacherfassungen in Amts- und Vollzugshilfe durch die regionalen Polizeipräsidien in enger Zusammenarbeit mit dem LKA BW und unter Einbindung der Jugendämter. Landesweit wurden hier-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

bei insgesamt ca. 1.800 UMA im Rahmen eines ressortübergreifenden Clearingverfahrens überprüft und fast 1.000 UMA erkennungsdienstlich nacherfasst. Nach Abschluss der Einsatzmaßnahmen wurden die nicht zu den Erfassungsterminen erschienenen UMA den Ausländerbehörden mit dem Ziel mitgeteilt, diese sukzessive mit Unterstützung der regionalen Polizeipräsidien erkennungsdienstlich zu behandeln.

Um zu gewährleisten, dass auch diejenigen UMA, die neu in den Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde gelangen, erkennungsdienstlich behandelt werden, wird im Jahr 2018 eine erneute Überprüfung der erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgen.

Tagesaktuelle statistische Daten liegen nicht vor, sodass der Stand der erkennungsdienstlichen Nacherfassung zu bestimmten Stichtagen – hier der 28. September 2017 und der 28. Dezember 2017 – nicht mitgeteilt werden kann.

2. *wie es nach ihrer Kenntnis und unter Beteiligung zu benennender Stellen der Landesregierung beziehungsweise der Ministerien und der nachgeordneten Behörden zur Feststellung des SWR vom 18. September 2017, „[n]ach Angaben des Landes sind jetzt alle minderjährigen, allein eingereisten Flüchtlinge in Baden-Württemberg systematisch nacherfasst“, und zur Feststellung des Mannheimer Morgens vom 28. Dezember 2017, „[d]as Innenministerium räumt auf Anfrage ein, dass bis heute diese Nacherhebung nicht abgeschlossen ist“, kam;*
3. *welche konkreten Aussagen sie jeweils im Zusammenhang mit den Berichterstattungen zum Thema des SWR vom 28. September 2017 und des Mannheimer Morgens vom 28. Dezember 2017 getroffen hat, insbesondere unter Wiedergabe der Aussagen, auf die sich die jeweilige Berichterstattung bezieht und der Versuche, die widersprüchlichen Meldungen beziehungsweise falsche Darstellungen zu korrigieren;*

Zu 2. und 3.:

Das Innenministerium hat am 27. September 2017 der Deutschen Presse-Agentur auf Anfrage die Auskunft gegeben, dass die landesweite Schwerpunktaktion zur erkennungsdienstlichen Nacherfassung von UMA abgeschlossen worden sei. Seit März seien durch die zwölf Polizeipräsidien in Zusammenarbeit mit dem LKA rund 1.000 UMA nachträglich erkennungsdienstlich behandelt worden. Am 27. Dezember 2017 hat das Innenministerium gegenüber dem Mannheimer Morgen auf die Frage nach einer detaillierten Bilanz die Aussage getroffen, dass zu diesem Zeitpunkt eine derartige Bilanz nicht gezogen werden könne. Da der in der Anfrage vermeintlich bestehende Widerspruch tatsächlich nicht vorliegt, gab und gibt es keine Veranlassung, die Darstellungen zu korrigieren.

4. *warum die erkennungsdienstliche Nacherfassung unbegleiteter minderjähriger Ausländer gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen ist;*

Zu 4.:

Der Personenbestand der UMA ist beispielsweise aufgrund neu in Baden-Württemberg eintreffender UMA dynamisch. Die Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen ist deshalb ein fortlaufender Prozess.

5. *unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts, mit welchen konkreten Maßnahmen, Anordnungen, Hinweisen und Verlautbarungen im Wortlaut sie versucht hat, Behörden mit Blick auf die Altersfeststellung angeblicher minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber zu sensibilisieren;*
6. *welche konkreten Folgen diese Versuche jeweils hatten;*

Zu 5. und 6.:

Das Sozialministerium hat im August 2016 auf Wunsch der Jugendämter und in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/Lan-

desjugendamt, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg „Hinweise zur Altersfeststellung nach § 42 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“ herausgegeben. Damit sollte den Jugendämtern die Anwendung der zum 1. November 2015 in Kraft getretenen Vorschrift zur Altersfeststellung nach dem SGB VIII erleichtert werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen die Aufgaben nach dem SGB VIII in eigener Verantwortung wahrnehmen (weisungsfreie Pflichtaufgaben). Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind diese Hinweise als Empfehlungen zu verstehen, die das Ziel verfolgen, eine möglichst einheitliche und rechtssichere Anwendung der einschlägigen Vorschriften in Baden-Württemberg zu unterstützen. Sie binden die Jugendämter rechtlich nicht und entheben sie nicht von ihrer Verantwortung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe UMA am 22. Januar 2018 haben der KVJS/Landesjugendamt, der Städtetag und der Landkreistag bekräftigt, an den gemeinsamen Hinweisen festzuhalten.

Ferner hat das Sozialministerium gemeinsam mit dem Innenministerium im August 2017 „Informationen zur jugendhilfe- und aufenthaltsrechtlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)“ herausgegeben. Zielgruppe dieser Informationen sind die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Ausländerbehörden. Diese Informationen sollen dazu beitragen, in der täglichen Praxis besonders bedeutsame Themenbereiche an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe sowie Aufenthalts- und Asylrecht zu beleuchten. Damit soll auch die Kooperation zwischen den am Verfahren mitwirkenden Behörden verbessert und die Transparenz erhöht werden. Diese Informationen enthalten auch Ausführungen zu den Altersfeststellungen nach § 42 f SGB VIII und § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die im vergangenen Jahr durchgeführte Schwerpunktaktion zur erkennungsdienstlichen Nacherfassung der UMA hat auch auf die Sensibilisierung der Behörden abgezielt. Mit einem gemeinsamen Schreiben des Sozial- und Innenministeriums vom 20. Januar 2017 an die Leiter der Jugendämter, das als Anlage beigefügt ist, wurde die Schwerpunktaktion begonnen. Es folgte ein weiteres gemeinsames Schreiben vom 1. Februar 2017 und schließlich ein Schreiben des Innenministeriums vom 9. März 2017, das ebenfalls beiliegt. Mit Schreiben des Innenministeriums vom 29. September 2017, das dieser Drucksache gleichfalls beigefügt ist, wurden die Ausländerbehörden schließlich darum gebeten mitzuteilen, ob die Nacherfassung zwischenzeitlich abgeschlossen ist und falls nicht, das hierzu Notwendige zu veranlassen.

Ziel der Schwerpunktaktion war die erkennungsdienstliche Nachbehandlung. Damit konnte erreicht werden, dass die bis dahin eingereichten UMA erkennungsdienstlich erfasst sind. Durch die umfassende Nacherfassung kann auf gegebenenfalls korrigierte und aktualisierte Daten zurückgegriffen und somit weitere Rechtssicherheit geschaffen werden.

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2017 an die Regierungspräsidien hat das Innenministerium unter Beifügung des gemeinsamen Informationspapiers von August 2017 erneut auf die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung von UMA bereits während des Verfahrens der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII hingewiesen.

Neben dem vorrangigen Ziel der Nacherfassung sind darüber hinaus drei vermeintliche UMA aufgefallen, deren äußeres Erscheinungsbild erheblich vom angegebenen Geburtsdatum abweicht. In diesen Fällen hat das Innenministerium deshalb mit Schreiben vom 14. November 2017 an die betroffenen Oberbürgermeister bzw. Landräte angeregt, ein Altersgutachten durchführen zu lassen und generell nochmals auf die Bedeutung der zweifelsfreien Identitätsklärung hingewiesen. In einem Fall wurde daraufhin auf Veranlassung durch das Gesundheitsamt eine Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt. In einem weiteren Fall wird die Durchführung der Altersfeststellung überprüft, da der UMA auch mit der mutmaßlich falschen Altersangabe zwischenzeitlich volljährig ist. In dem dritten Fall wird der UMA zwischenzeitlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Geburtsjahr 1991 geführt und nicht mehr wie bei der Nacherfassung mit dem Geburtsjahr 1999. Ein Altersfeststellungsverfahren im Hinblick auf eine eventuell bestehende Minderjährigkeit musste daher nicht mehr durchgeführt werden.

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine lückenlose erkennungsdienstliche Behandlung von UMA von erheblicher Bedeutung. Daher werden die Ausländerbehörden und Jugendämter auch in diesem Jahr auf die Bedeutung der erkennungsdienstlichen Behandlung hingewiesen und um Überprüfung gebeten.

*7. anhand welcher konkreten Sachverhalte der Innenminister, wie in seiner Pressemitteilung vom 3. Januar 2018 angegeben, erkannt hat, dass die Behörden in Baden-Württemberg sensibilisiert sind;*

Zu 7.:

Auf das in der Antwort zu den Ziffern 5 und 6 genannte gemeinsame Schreiben von August 2017 wird verwiesen.

Darüber hinaus wurden die Behörden im Rahmen der Schwerpunktaktion zur erkennungsdienstlichen Nachbehandlung mehrfach auf die Bedeutung der erkennungsdienstlichen Behandlung hingewiesen.

*8. ob zu dieser Sensibilisierung auch die unter anderem in der Stellungnahme zu Ziffer 5 wörtlich wiederzugebende Empfehlung des Integrations- und Sozialministeriums gehört, in der es nach einem Bericht der „Welt“ heißt, „Lässt sich das Alter eines unbegleiteten ausländischen jungen Menschen im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht hinreichend zuverlässig feststellen, dürfte nach Lage der Dinge auch eine zusätzliche ärztliche Untersuchung [...] keinen zusätzlichen, validen Erkenntnisgewinn bieten.“;*

Zu 8.:

In den „Hinweisen zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII“ und in den „Informationen zur jugendhilfe- und aufenthaltsrechtlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)“ hat das Sozialministerium in Abstimmung mit dem KVJS/Landesjugendamt und dem Städte- sowie Landkreistag bzw. gemeinsam mit dem Innenministerium Aussagen zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII getroffen.

Sofern keine Papiere vorliegen, die über das Alter Auskunft geben, haben die Jugendämter die Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII zunächst mittels einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme durchzuführen. Dabei handelt es sich um ein ausführliches, standardisiertes Gespräch, auf dessen Basis das Alter eingeschätzt wird. Im Rahmen dieses Gesprächs verschaffen sich die Fachkräfte der Jugendämter ein Gesamtbild des möglichen UMA. Weitere Ausführungen hierzu unter Antwort zu Ziffer 10.

Die Hinweise entbinden die Jugendämter nicht davon, im Zweifelsfall eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die Beurteilung der Frage, ob ein Zweifelsfall vorliegt, liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Jugendamts.

*9. ob es nach ihrer Ansicht dem Vertrauen in die Politik schadet, wenn der Innenminister bei den Medien und der Bevölkerung den fälschlichen Eindruck erweckt, in Baden-Württemberg werden die Möglichkeiten der medizinischen Altersfeststellung konsequent genutzt, während der Integrationsminister gleichzeitig Empfehlungen abgibt, die auf eine Nichtnutzung der Möglichkeiten der Altersbestimmungen hinauslaufen;*

Zu 9.:

Die bereits erwähnten „Hinweise zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII“ beziehen sich ausschließlich auf die Altersfeststellung für die Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Davon zu unterscheiden ist die Altersfeststellung nach § 49 AufenthG. Diese sieht im Unterschied zu § 42 f SGB VIII eine Duldungspflicht des Ausländers sowie die ausdrückliche Ermächtigung zur Vornahme körperlicher Eingriffe vor.

Über die Möglichkeiten zur Nutzung der medizinischen Altersfeststellung gibt es innerhalb der Landesregierung grundsätzlich keine unterschiedlichen Auffassungen.

10. inwieweit Möglichkeiten der medizinischen Altersbestimmung angeblicher minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber in Deutschland und Baden-Württemberg genutzt werden, zumindest unter Angaben zur fachlichen und rechtlichen Anerkennung von Maßnahmen als zuverlässig, zum auch quantitativen Einsatz der Maßnahmen unter anderem bei Asylverfahren, in den Verfahren zur Bestimmung von Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge, in den Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung und zur Strafverfolgung, zu den Erkenntnissen zu Untersuchungen und Statistiken aus Deutschland und Baden-Württemberg, nach denen Flüchtlinge und Asylbewerber als unbegleitete Minderjährige eingestuft und betreut werden, obwohl sie bereits volljährig sind inklusive der Darlegung der Gründe für diese Falscheinstufungen und der konkreten Maßnahmen, mit denen sie Falscheinstufungen entgegenwirkt, insbesondere wie sich dabei die Praxis in Baden-Württemberg von der in den anderen Bundesländern – sofern bekannt – unterscheidet und inwieweit nach ihrer Kenntnis der auf die Gesamtzahl minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber entfallende Anteil an Flüchtlingen und Asylbewerber, die als unbegleitete Minderjährige eingestuft und betreut werden, obwohl sie bereits volljährig sind, in Baden-Württemberg geringer oder höher ist als in anderen Bundesländern;

Zu 10.:

In Baden-Württemberg werden in Zweifelsfällen von den Ausländerbehörden zur medizinischen Altersfeststellung auf der Rechtsgrundlage des § 49 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 AufenthG die darin vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt. Die Anzahl der Altersfeststellungen wird von den Ausländerbehörden statistisch nicht erhoben. Überwiegend orientieren sich die Ausländerbehörden an den Altersfeststellungen der Jugendämter.

Das behördliche Verfahren der Altersfeststellung für UMA durch die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 42 f SGB VIII seit 1. November 2015 bundesweit einheitlich geregelt.

Weiter wird auf die Beantwortung der Ziffern 5 und 6 verwiesen.

Das Verfahren nach § 42 f SGB VIII stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Zunächst hat der vermeintliche UMA Personaldokumente vorzulegen. Sofern er nicht in der Lage ist, belastbare Personaldokumente vorzuweisen, die über das Alter Auskunft geben, haben die Jugendämter die Altersschätzung mittels einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme durchzuführen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die vorgelegten Dokumente nicht den hiesigen Standards entsprechen oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der vorgelegten Urkunde um ein Originaldokument handelt. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um ein ausführliches, standardisiertes Gespräch, das durch mindestens zwei Fachkräfte auch unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit offenen und geschlossenen Fragen durchgeführt wird. Diese qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgt auf Grundlage fachlicher Standards, z. B. den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ). Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird im Sinne einer summarischen Gesamtbeurteilung das Alter bestimmt. Zentral für die Fachkräfte sind hierbei auch die persönliche Reife und das äußere Erscheinungsbild des jungen Menschen.

Im Zweifelsfall hat das Jugendamt nach den Vorgaben in § 42 f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Der zulässige Umfang dieser Untersuchung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben.

Das Jugendamt leitet das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. der Altersfeststellung an andere Behörden wie z. B. die Ausländerbehörde sowie an das Familiengericht weiter. Hat die Ausländerbehörde Zweifel an der Einschätzung, kann sie eine Altersfeststellung nach § 49 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz veranlassen.

Nach Erkenntnissen des Landesjugendamtes wurde im Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 bei den Altersfeststellungen in Baden-Württemberg bei rund 30 Prozent der mutmaßlich Minderjährigen die Volljährigkeit festgestellt. In der Folge wurden die jungen Menschen aus vorläufigen Obhutnahme entlassen.

Nach § 81 a Abs. 1 S. 1 der Strafprozessordnung (StPO) können im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens körperliche Untersuchungen des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine für das Verfahren bedeutsame Tatsache ist das Alter des Beschuldigten bei der Frage der Strafmündigkeit gemäß § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) und den für die Anwendung des Jugendstrafrechts relevanten Altersgrenzen (14, 18 und 21 Jahre). Nach § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO sind zu diesem Zweck Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Nach § 81 a Abs. 2 Satz 1 StPO steht die Anordnung dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu. Eine statistische Erfassung, ob in Strafverfahren eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt wurde, erfolgt nicht.

Zu der Praxis in anderen Bundesländern liegen der Landesregierung die nachfolgenden Erkenntnisse vor, die ihr im Rahmen einer Abfrage von den jeweiligen Bundesländern mitgeteilt worden sind:

In *Berlin* erfolgt das behördliche Verfahren zur Einschätzung des Alters von UMA nach § 42 f SGB VIII durch das Landesjugendamt. Es hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. In Zweifelsfällen ist ein medizinisches Gutachten einzuholen. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Einschätzung des Alters erfolgt mittels eines strukturierten und dokumentierten Gesprächs. Während der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden mittels Beobachtung und Befragung alle relevanten äußerlichen Merkmale der Person, ihr Verhalten im Gespräch und ihre Angaben zu den einzelnen Fragen festgehalten und ausgewertet. Das Gespräch wird durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus einem Sozialpädagogen des Landesjugendamtes und in der Regel einem Psychologen eines freien Trägers der Jugendhilfe vorgenommen.

Eine medizinische Altersschätzung wird bei Zweifelsfällen durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung veranlasst. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen das Verwaltungsgericht bei einer Klage gegen die Beendigung der Inobhutnahme einstweiligen Rechtsschutz gewährt hat. In Berlin werden im Rahmen der Altersdiagnostik die von der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) als Qualitätsstandards empfohlenen Untersuchungen eingesetzt; sie entsprechen bundesweitem und wissenschaftlich neuestem Standard.

Das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme habe sich bewährt und sei auch bei den Verwaltungsgerichten als Verfahren anerkannt. Die vom Landesjugendamt beauftragte medizinische Untersuchung in Zweifelsfällen gem. § 42 f Abs. 2 SGB VIII habe sich ebenfalls bewährt und das Ergebnis werde beim Verwaltungsgericht ebenso anerkannt. Damit könne ein weiteres Verfahren der Altersfeststellung neben der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Klärung beitragen, ob es sich im jeweiligen Fall um eine minderjährige oder eine volljährige Person handle. Das abgestufte und schonende Vorgehen, wie es in § 42 f SGB VIII festgelegt ist, wird als die humanste Vorgehensweise angesehen, bei der das jeweils mildeste Mittel Anwendung finde. Eine generelle medizinische Altersuntersuchung wird nicht befürwortet. Das in § 42 f SGB VIII festgelegte Verfahren lasse eine nach dem derzeitigen Stand bestmögliche Klärung des Alters zur Feststellung der Minderjährigkeit zu. Zum quantitativen Einsatz liegen keine Erkenntnisse vor.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, in Berlin zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), richtet sich nach den Feststellungen des Landesjugendamtes zum Alter eines Flüchtlings.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, kann sich das für die Gewährung von Jugendhilfe zuständige Jugendamt an das Familiengericht wenden oder selbst eine medizinische Altersschätzung einleiten. In der wenige Monate dauernden Zuständigkeit des Landesjugendamtes im Rahmen des Clearingverfahrens haben sich in Einzelfällen abweichende Erkenntnisse zur Identität eines aufgrund der qualifizierten Inaugenscheinnahme als minder-

jährig aufgenommenen Flüchtlings ergeben, insbesondere im Rahmen der erkenntnisdienlichen Behandlung durch die Ausländerbehörde. Ergibt diese erkenntnisdienliche Behandlung eine vorherige Registrierung als volljährige Person, überprüft das Landesjugendamt seine vorherige Entscheidung und stellt gegebenenfalls einen Zweifelsfall fest, in dem eine medizinische Altersfeststellung veranlasst wird. Führen die nachträglichen Erkenntnisse, auch unter Einbeziehung des Ergebnisses einer gegebenenfalls durchgeführten medizinischen Untersuchung zu der Einschätzung, dass Minderjährigkeit auszuschließen ist, wird die Inobhutnahme umgehend beendet.

Um Falscheinstufungen entgegenzuwirken, werden die mit der Aufgabe der Altersschätzung betrauten Personen sorgfältig auf ihre Eignung überprüft und von bereits erfahrenen Kollegen in die Materie eingearbeitet. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Einschätzung der Mitarbeiter des Landesjugendamts in der Regel durch eine medizinische Altersbegutachtung im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Beendigung der Inobhutnahme bestätigt werde.

Es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil derjenigen ist, die trotz Volljährigkeit als UMA eingestuft und betreut werden. Hierbei könne es sich nur um solche Fälle handeln, bei denen die Volljährigkeit nicht bekannt sei, weshalb hierzu keine prozentualen Anteile genannt werden könnten.

Auf der Grundlage des § 42 f SGB VIII werden in *Brandenburg* in Einzelfällen begründeten Zweifels an der Minderjährigkeit ärztliche Untersuchungen durch entsprechendes qualifiziertes Personal, wie etwa Rechtsmediziner an der Charité in Berlin durchgeführt. Es werden dabei Röntgenaufnahmen (Hand, Oberarme, Schultergelenke/Schlüsselbein) gefertigt und/oder zahnärztliche Panorambilder aufgenommen. Aus Gründen des Kindeswohls gilt generell der Vorrang des geringstmöglichen Eingriffs. Medizinische Methoden sollen nur dann eingesetzt werden, wenn bei der sozialpädagogischen Einschätzung und Prüfung vorhandener Dokumente sowie weiterer Informationen erhebliche Unsicherheiten bleiben, ob Minderjährigkeit besteht. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder aus medizinischem, psychologischem, pädagogischem, noch auf anderem Wege möglich sei. Alle Verfahren, auch die Altersdiagnostik nach forensischem Altersdiagnostik-Standard durch entsprechende Sachverständige, könnten allenfalls Näherungswerte liefern. Die Aufgabe der Gutachter sei die Feststellung des höchstmöglichen Mindestalters. Es bleibe in der Regel ein „Graubereich“ von ca. ein bis zwei Jahren.

Die Jugendämter, in deren Zuständigkeit sich das Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII befindet, werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch fachliche Hinweise zum Verfahren der Altersfeststellung unterstützt (u. a. der Hinweis auf die Handlungsempfehlungen der BAGLJÄE zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 2017), um Falscheinstufungen entgegenzuwirken.

In der *Freien Hansestadt Bremen* wird der die ärztliche Untersuchung durchführende Arzt mit der Durchführung einer Untersuchungskette beauftragt, die zu beenden ist, sobald für die Erstellung eines Altersgutachtens hinreichend gesicherte Erkenntnisse gewonnen wurden. Zu dieser Untersuchungskette gehören zunächst die Untersuchung und Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsverzögerungen. Wenn notwendig, erfolgt zusätzlich eine zahnärztliche Untersuchung zur Feststellung der Wurzelentwicklung der Weisheitszähne. Wenn außerdem notwendig, wird zusätzlich eine radiologische Untersuchung des Kiefers (Panoramaschichtaufnahme u. a. zur Feststellung möglicher Gründe einer Entwicklungsverzögerung) durchgeführt. Bei weiterer Notwendigkeit erfolgt zusätzlich eine radiologische Untersuchung der Schlüsselbeine bzw. der linken Hand zur Feststellung des altersrelevanten Entwicklungszustandes. Die bremischen Behörden bewerten diese Untersuchungskette als fachlich und rechtlich zuverlässig. In Rechtsmittelverfahren gegen die Beendigung vorläufiger Inobhutnahmen habe die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Einschätzung grundsätzlich bestätigt. Insbesondere wenn zuvor keine medizinische Untersuchung erfolgt sei, leiten die Verwaltungsgerichte bei Klagen gegen die Einstufung als Volljährige und die Strafgerichte in Einzelfällen weitere Maßnahmen zur Altersbestimmung ein.

Zum quantitativen Einsatz der Untersuchungsmaßnahmen liegen keine Zahlen vor.

Da es bislang lediglich in Einzelfällen zu Falscheinstufungen gekommen sei, bedürfe es keiner gezielten Maßnahmen über die Schulung und Fortbildung der mit dieser jugendamtlichen Aufgabe betrauten Fachkräfte. Es sei außerdem zu beachten, dass bei behördlichen Altersfeststellungen aus rechtlichen Gründen bei möglichen Altersspannen stets das für den Betroffenen günstigste Alter (hier also das niedrigste Alter) zu Grunde zu legen sei und es zu erwarten sei, dass auch tatsächlich volljährige Personen bis zum Beweis des Gegenteils als minderjährig eingestuft werden. Die zuständige Senatorin für Jugend habe Normierungen erlassen, die ausschließen, dass die Betroffenen nach Feststellung ihres tatsächlichen Alters weiter als UMA eingestuft und betreut werden. Hierzu gehöre insbesondere, dass (vorläufige) Inobhutnahmen unverzüglich beendet werden. Hilfen zur Erziehung werden nach Feststellung der Volljährigkeit beendet, wenn der Betroffene bei Erstbewilligung der Hilfe nach korrigiertem Geburtsdatum keinen Anspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII gehabt hätte. Es sei außerdem zu beachten, dass bei zahlreichen Verfahren, wie etwa bei der Berechnung der Aufnahmequote gem. § 42 c SGB VIII, der Status bei Einreise bzw. bei Erstgewährung von Hilfen relevant sei. Daher umfasse die Abkürzung „UMA“ in behördlichen Dokumenten und Schriftwechseln oft auch durch Zeitablauf volljährig gewordene Personen.

Der Anteil von Personen, die zeitweilig unter fälschlicher Annahme von Minderjährigkeit in Obhut genommen worden sei, liege nach Kenntnis der Jugendhilfe im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Zu fortdauernden Falscheinstufungen über das Bekanntwerden des tatsächlichen Alters der Betroffenen komme es nach dortiger Kenntnis nicht.

In der *Freien und Hansestadt Hamburg* wird eine Altersfeststellung entsprechend den Regelungen des § 42 f SGB VIII vom Jugendamt, in Hamburg vom Fachdienst Flüchtlinge (FDF) des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) zentral durchgeführt. Ein Team von zwei Sozialpädagogen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers führt die Altersfeststellung durch. Ziel ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. In Zweifelsfällen veranlasst der FDF eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung. Im Rahmen von ausländerrechtlichen Verfahren und bei einer Aufenthaltsbeendigung orientiert sich die Behörde für Inneres und Sport an dem vom LEB durchgeführten Altersfeststellungsverfahren nach § 42 f SGB VIII. Die Ergebnisse der Altersfeststellungsverfahren inklusive der medizinischen Altersbestimmung durch das Institut für Rechtsmedizin sowie die Versagung einer Inobhutnahme bei fehlender Mitwirkung haben vor dem OLG Hamburg rechtlich Bestand.

Im Jahr 2017 hat der LEB in Hamburg 652 Personen vorläufig in Obhut genommen. Nach der Altersfeststellung durch den FDF verblieben davon 403 UMA in der Obhut des LEB. In 249 Fällen wurde eine Volljährigkeit festgestellt. In 96 Zweifelsfällen wurde hierbei eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Institut für Rechtsmedizin, veranlasst. Dieses hat bei 51 Personen ein Alter von über 18 Jahren bestimmt, bei 45 Personen ein Alter von unter 18 Jahren. Die Untersuchung sei freiwillig, ihre Verweigerung stelle jedoch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar und führe in Hamburg zur Beendigung der Inobhutnahme und damit zum Ausschluss von Jugendhilfeleistungen.

Das Verfahren zur Altersfeststellung im Rahmen des § 42 f SGB VIII wird regelmäßig im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt. Gerichtlich angeordnete Feststellungen im Rahmen von Familien- oder Strafverfahren stellen eine Ausnahme dar. Die zuständige Fachbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg geht davon aus, dass das dort praktizierte Verfahren volljährige Personen mit einer hohen Sicherheit erkennt und von Jugendhilfeleistungen ausschließt. Davon zu unterscheiden seien unbegleitet und minderjährig eingereiste Ausländer, die als Volljährige Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, weil sie sich zum Eintritt der Volljährigkeit noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahme befanden. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren dies 1.288 Personen.

Welche medizinischen Methoden bei der Veranlassung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung durch die Jugendämter in *Hessen* zum Einsatz kommen, ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt. Dies wird in der Zuständigkeit und damit in eigener Verantwortung von den Jugendämtern entschieden. Fälle, in denen die Rechtmäßigkeit einer durchgeführten ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung angezweifelt wurde, liegen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nicht vor. Die Altersfeststellung sei tatsächlich – ungeachtet, ob durch Inaugenscheinnahme oder durch ärztliche Untersuchung – immer eine Einschätzung und entsprechende Näherungswerten. Die Verfahren der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung lassen nach Einschätzung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration keine exakten Aussagen über das Alter einer Person zu, sondern weisen eine Abweichung von ein bis zwei Jahren auf.

In *Niedersachsen* wenden die Jugendämter seit 2015 zur Altersbestimmung die Methoden der körperlichen Untersuchung, der zahnärztlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der (linken) Hand, z. B. nach der Atlasmethode nach Greulich und Pyle oder Thiemann und Nitz an, Röntgenuntersuchungen des Ober- und Unterkiefers (Orthopantomogramm), z. B. Stadieneinteilung nach Demirjian et al., und Computertomographie der Schlüsselbeine, z. B. nach Kellinghaus et al., Kreitner und Schmeling.

In den Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung erfolgt eine Altersfeststellung nur im Einzelfall, genaue Zahlen liegen nicht vor. Auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 AufenthG wurde im Jahr 2018 durch eine Ausländerbehörde eine Altersfeststellung mittels DNA-Untersuchung durchgeführt. Dass im Hinblick auf das Leistungsrecht gesonderte Altersfeststellungen stattfinden, ist nicht bekannt.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung teilt mit, dass eine datumsgenaue Bestimmung des tatsächlichen Lebensalters nach heutigem wissenschaftlichen Kenntnisstand weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich sei. Um Falschein-stufungen entgegenzuwirken, gibt es in Niedersachsen neben den bundesrechtlichen Bestimmungen im SGB VIII keine ergänzenden oder darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelungen. Die Jugendämter, die die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen, orientieren sich an der Rechtsprechung und den Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes *Nordrhein-Westfalen* bewertet die medizinische Altersfeststellung auf der Grundlage des SGB VIII unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schwankungsbreite als fachlich und rechtlich zulässig. Um Falschein-stufungen entgegenzuwirken bedürfe es der Einsetzung einer Expertenkommission bestehend aus Medizinerinnen und Juristen unter der Federführung des Bundesgesundheitsministeriums, die die gesetzlichen Grundlagen und medizinischen Methoden zur Altersfeststellung überprüfe und optimiere sowie bundeseinheitliche Standards entwickle.

Sofern Jugendämter nach Ausschöpfung der rechtlichen Erfordernisse im Zweifelsfall von Minderjährigkeit ausgehen und eine vorläufige Inobhutnahme aussprechen, sei nicht auszuschließen, dass Volljährigkeit vorliege. Die Klärung der bestehenden Zweifel sei im Rahmen der Inobhutnahme weiter zu verfolgen. Eine Korrektur der Alterseinschätzung sei jederzeit möglich, sofern entsprechende Erkenntnisse erlangt werden.

Im *Saarland* wurde die Einrichtung einer zentralen Vorclearingstelle landesrechtlich geregelt. Diese Stelle ist mit einem professionellen Team aus sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräften, Ärzten und Dolmetschern ausgestattet. Die Alterseinschätzung ist Bestandteil des zentralen Vorclearingverfahrens und wird einheitlich für alle UMA durchgeführt. Zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII werden neben der Selbstauskunft des unbegleitet eingereisten Minderjährigen die Ausweispapiere herangezogen. Fehlen die Ausweispapiere, was ganz überwiegend der Fall ist, wird von den pädagogischen Fachkräften der zentralen Vorclearingstelle eine Befragung zu Herkunft und Fluchtgeschichte durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, d. h. das Erscheinungs-

bild des Flüchtlings, wie etwa Bartwuchs oder körperliche Entwicklung wird in die Betrachtung miteinbezogen. Sofern hieraus keine eindeutige Einschätzung hervorgeht, wird von Amts wegen eine radiologische Untersuchung des Handgelenks durchgeführt, erforderlichenfalls ergänzend des Gebisses und der Brustbein-Schlüsselbeingelenke. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, wird die betroffene Person umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufgeklärt. Die Untersuchung erfolgt nur mit Einwilligung des Minderjährigen. Sexualorgane werden nicht untersucht. Mit dem dargestellten mehrstufigen Verfahren seien positive Erfahrungen gemacht worden. Lassen sich letzte Zweifel nicht ausräumen, wird im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben im Saarland immer von der Minderjährigkeit des Flüchtlings ausgegangen.

Im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 2. Januar 2018 sind in der zentralen Vorklearingstelle 968 Fälle behandelt worden. Weit überwiegend gaben die jungen Flüchtlinge an, zwischen 16 und 18 Jahre alt zu sein. 241 dieser Personen waren nach kürzester Zeit abgängig, noch vor Klärung der Alterseinschätzung. Von den restlichen 727 Personen wurden nach qualifizierter Inaugenscheinnahme und pädagogischer Befragung 528 als nicht zweifelsfrei minderjährig eingeschätzt. In diesen Fällen wurde eine radiologische Untersuchung des Handskeletts durchgeführt. Dabei wurden 254 Personen volljährig eingeschätzt, mithin rund 35 % der Personen, die insgesamt angegeben hatten minderjährig zu sein (ohne abgängige Personen).

Lassen weder die Einsichtnahme in die Ausweispapiere noch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme eine zweifelsfreie Altersfeststellung zu, können die Jugendämter in *Sachsen* eine ärztliche Altersbestimmung veranlassen. Hierzu können sie entweder selbst Ärzte mit der Anfertigung des Gutachtens beauftragen oder Gutachten verwerten, die beispielsweise die Amtsgerichte im familiengerichtlichen Verfahren über die Bestellung bzw. Abberufung eines Vormundes einholen. Die Gutachten werden unter anderem von den rechtsmedizinischen Instituten der Universitätskliniken Dresden, Leipzig und Halle angefertigt. Die Gutachten verwenden die Ergebnisse verschiedener Prozeduren zur Bestimmung des Mindestalters auf Grundlage der Empfehlungen der AGFAD der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens. Die im konkreten Fall durchgeführten Untersuchungen können im Sinne der Stufendiagnostik oder in Kombination um die Validität der Beurteilung zu erhöhen, individuell unterschiedlich ausfallen. Eine einheitliche Standardprozedur für alle Fälle gibt es in Sachsen nicht. Nach den Angaben der Jugendämter zu den im Rahmen der Begutachtung durchgeführten Prozeduren umfassen die bildgebenden Untersuchungen teilweise nur das Röntgen der Handwurzelknochen, teilweise zusätzlich die Erhebung des Zahnstatus, Kiefernrontgen sowie Sternum- und Clavikula-CT.

Da die Feststellung des Alters eines UMA nach § 42 f SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als eigene Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, unterliegen die auf dieser Grundlage veranlassten Maßnahmen keiner gesonderten Anerkennung oder sonstiger Evaluation ihrer fachlichen oder rechtlichen Zuverlässigkeit. Soweit Altersfeststellungen auf Gutachten zur ärztlichen Altersbestimmung beruhen, die auf Grundlage der Empfehlungen der AGFAD der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens durch Ärzte mit entsprechender fachlicher Expertise angefertigt wurden, werden diese als in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich für verwertbar erachtet.

Das behördliche Verfahren der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII wird von den Jugendämtern regelhaft bei der vorläufigen Inobhutnahme von UMA bzw. von Personen, die Minderjährigkeit behaupten, angewandt. Auf eine Umfrage des Sächsischen Sozialministeriums haben fünf der dreizehn sächsischen Jugendämter mitgeteilt, dass bei ihnen seit Inkrafttreten des § 42 f SGB VIII am 1. November 2015 Zweifel aufgetreten seien, die in 23 Fällen dazu geführt haben, dass sie Gutachten in Auftrag gegeben haben. Daneben seien 19 medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung durch Amtsgerichte im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren veranlasst worden. Durch sächsische Ausländerbehörden seien insgesamt 37 Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt worden, davon 16 Untersuchungen im Jahr 2016 und 21 Untersuchungen im Jahr 2017.

Um Falscheinstufungen entgegenzuwirken, setze sich der Freistaat Sachsen für einen konsequenten Vollzug der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des Alters und der Identität unbegleitet eingereister junger Menschen sowie für eine bessere Verzahnung der Verfahren und einen intensiveren Informationsaustausch zwischen Jugendämtern, Ausländerbehörden, BAMF, Personenstands- und Meldebehörden, Bundes- und Länderpolizei sowie Gerichten ein. Die Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII obliege den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe, weshalb der Vollzug in erster Linie auf kommunaler Ebene effektiv ausgestaltet werden müsse. Das Sozialministerium werde diesen Prozess im Dialog mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und über die kommunalen Landesverbände fachlich begleiten. Die Jugendämter seien nach § 42 f Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, stets eine ärztliche Altersbestimmung zu veranlassen, wenn nach Einsicht in die Ausweispapiere und qualifizierter Inaugenscheinnahe Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit verbleiben. Darüber hinaus führen auch die Ausländerbehörden Altersfeststellungen nach § 49 AufenthG durch. Amtsgerichte haben im familiengerichtlichen Verfahren über die Bestellung oder Abberufung eines Vormundes unter anderem auch die Minderjährigkeit des Betroffenen zu prüfen (§ 1773 BGB). Schließlich unterliegen im Asylverfahren auch Altersangaben des Antragstellers behördlicher Überprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AsylG). Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen werde oder um Asyl nachsuche, sei durch erkenntnisdienliche Maßnahmen zu sichern.

Im Land *Sachsen-Anhalt* werden von Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei bestehenden Zweifeln nach eingehender Prüfung der vorhandenen Dokumente sowie einer qualifizierten Inaugenscheinnahe unterschiedliche Verfahren der medizinischen Altersfeststellung für minderjährige Flüchtlinge genutzt, etwa die Handwurzeldiagnostik, eine rechtsmedizinische körperliche oder auch forensisch-stomatologische Untersuchung sowie eine computertomografische Untersuchung der Brustbein-Schlüsselbeingelenke.

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem SGB VIII als weisungsfreie Pflichtaufgabe in kommunaler Selbstverwaltung wahr. Deren fachliche wie auch rechtliche Überprüfung des Alters, welche im begründeten Zweifelsfall im Zuge der regelhaften Einsichtnahme entsprechender Ausweispapiere, Dokumente und Akten, durch Einholen von Auskünften und Anhörung von Beteiligten sowie durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahe nach § 42 f Abs. 1 SGB VIII erfolge, habe sich bislang als äußerst zuverlässig erwiesen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahe fokussiere neben dem Gesamteindruck des äußeren Erscheinungsbildes insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zu Herkunft, Familiensituation, Schulbildung sowie Einschätzung des hierbei festzustellenden Entwicklungsstandes. In den verbleibenden Zweifelsfällen veranlasst das örtlich wie sachlich zuständige Jugendamt von Amts wegen gemäß § 42 f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung. Prinzipiell sei eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder mit medizinischen, psychologischen oder pädagogischen Prüfmethode möglich, zumal alle Verfahren lediglich Näherungswerte liefern könnten angesichts einer Spannbreite zwischen ein bis zwei Jahren zum tatsächlichen Lebensalter.

In Bezug auf Maßnahmen zur Altersfeststellung in den Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung haben die Ausländerbehörden lediglich vereinzelt Maßnahmen zur Altersfeststellung veranlasst.

Sofern im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens Dokumente, wie etwa Geburtsurkunden vorgelegt werden, die andere Daten als die bisher bekannten aufweisen und eine Volljährigkeit belegen, wird in Sachsen-Anhalt der Betreffende von der Ausländerbehörde aufgefordert, an der Identitätsklärung mitzuwirken, in der Regel durch die Vorlage weiterer Identitätsdokumente. Außerdem wird von der Ausländerbehörde eine behördliche Identitätsklärung über das Heimatland aufgenommen. Aufgrund der rechtlichen Einschränkungen und erheblichen Kosten für die ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung, welche ca. 1.500,00 Euro betragen sollen, sei diese Maßnahme für die Ausländerbehörden nur das letzte Mittel. Stelle sich bei einer derartigen Überprüfung die Volljährigkeit heraus, sei das BAMF zu informieren und die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG zu prüfen. Mit Stichtag vom 2. Februar 2018 hiel-

ten sich 1.061 UMA in Sachsen-Anhalt auf. Eine Abfrage der Landkreise und kreisfreien Städte habe ergeben, dass sieben UMA, bei denen aufgrund eines begründeten Zweifels der örtlich zuständigen Jugendämter ein medizinisches Altersgutachten in Auftrag gegeben worden sei, als volljährig eingestuft worden seien. Sie seien entweder aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen worden oder gem. § 41 SGB VIII bei Vorlage eines begründeten Bedarfs im Einzelfall über die sogenannten Hilfen für junge Volljährige weiterbetreut worden.

In *Thüringen* wird zur medizinischen Altersfeststellung auf Röntgenaufnahmen der Hand und der Schlüsselbeine sowie auf zahnärztliche Untersuchungen zurückgegriffen. Durch das mehrstufige Verfahren des § 42 f SGB VIII soll Falscheinstufungen entgegengewirkt werden. Im Rahmen dieses mehrstufigen Verfahrens haben die Thüringer Jugendämter in neun Fällen eine ärztliche Untersuchung veranlasst, die die Volljährigkeit ergeben hat. Im Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 3. Januar 2018 hat die Landesmeldestelle insgesamt 2.444 UMA in Thüringen erfasst. Zum Stichtag 24. Januar 2018 wurden 1.199 UMA in Thüringen betreut.

Das *Bayerische* Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Hinweis darauf, dass dem Landtag Baden-Württemberg gegenüber keine Auskunftspflicht besteht und größtenteils das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beteiligt werden müsste, eine Beantwortung abgelehnt. Aus den Bundesländern *Mecklenburg-Vorpommern*, *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* ist keine Rückmeldung eingegangen.

Zur Durchführung des Asylverfahrens übernimmt das *BAMF* die personenbezogenen Daten der Ausländer, die es von der jeweiligen Landesstelle erhält. Eine Altersfeststellung oder Änderung des festgesetzten Alters durch das BAMF erfolgt nicht.

Insgesamt gilt für alle Bundesländer, dass Falscheinstufungen nicht immer vermieden werden können. Ein Grund für Falscheinstufungen ist darin zu sehen, dass in einigen Ländern, wie etwa Afghanistan, keine vergleichbare Geburtenregistrierung bzw. -meldepflicht existiert und deshalb das genaue Alter einer Person nicht bekannt ist. Sofern kein offensichtlicher Fall vorliegt, ist zunächst das vom UMA angegebene Alter anzunehmen. In der Folge kann sich etwa durch neu vorgelegte Dokumente oder durch ein Altersfeststellungsverfahren ergeben, dass das angegebene Alter nicht stimmt und die Einstufung daher zu korrigieren ist. Bislang liegt auch keine medizinische Methode zur Altersfeststellung vor, die eine exakte Bestimmung des Lebensalters ermöglicht. Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht kurzfristig herbeiführen, hat das Jugendamt dann, wenn die Minderjährigkeit der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann, eine Inobhutnahme gleichwohl anzuordnen.

Der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ ist eine wichtige Garantie für den Minderjährigenschutz. Nach Art. 25 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU vom 26. Juni 2013) ist im Grundsatz von Minderjährigkeit auszugehen, soweit nach einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung noch Zweifel bestehen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass nach § 41 Abs. 1 SGB VIII auch einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Häufig werden auch diese Personen, die bereits volljährig sind, aber noch unter den Anwendungsbereich des SGB VIII fallen, als UMA bezeichnet. In Baden-Württemberg beträgt der Anteil dieser Ausländer rund 52 % an der Gesamtzahl der UMA.

Stellt sich heraus, dass eine zuvor als minderjährig eingestufte Person tatsächlich volljährig ist und sind bei dieser Person die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht erfüllt, wird diese Person nicht mehr im Rahmen des SGB VIII betreut. Da die Zahl dieser Ausländer statistisch nicht erfasst wird, lässt sich ein Vergleich unter den Bundesländern nicht herstellen.

*11. mit welchen konkreten Maßnahmen Innenminister Strobl dafür Sorge tragen wird, dass Deutschland eine einheitliche Praxis bei der Altersfeststellung bekommen wird, wie er es in seiner Pressemitteilung vom 3. Januar 2018 ankündigt, wo es ihm nach Medienberichten noch nicht einmal gelingt, dass in Baden-Württemberg die Möglichkeiten der medizinischen Altersfeststellung konsequent, beispielsweise auch konsequent in Freiburg, genutzt wird;*

Zu 11.:

Minister Thomas Strobl hat sich bei den Koalitionsgesprächen in Berlin erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Entwurf eines Koalitionsvertrages vereinbart wurde: „Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will; dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Dies betrifft zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerabdruck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die umfassende Identitätsfeststellung findet in AnKER-Einrichtungen statt. Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den AnKER-Einrichtungen.“

*12. aufgrund welcher politischen Vereinbarungen und Gesetzgebungsverfahren der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte in Deutschland vor seiner Aussetzung rechtlich möglich war;*

Zu 12.:

Nach dem durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) eingeführten § 104 Abs. 13 AufenthG ist der Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte) erteilt worden ist, bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Vor dieser Aussetzung war der Familiennachzug nach den §§ 27 ff. AufenthG möglich. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde der personale Anwendungsbereich des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (sog. privilegierter Familiennachzug) um die subsidiär Schutzberechtigten erweitert. Nach dieser Vorschrift besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen sog. privilegierten Familiennachzug für den Nachzug eines Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder. Das bedeutet, dass kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Einreise dieser Familienangehörigen notwendig ist.

*13. inwieweit die Ermöglichung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte Bestandteil der Flüchtlingskonvention, des primären und sekundären EU-Rechts und – sofern bekannt – des geltenden Rechts in anderen EU-Ländern ist;*

Zu 13.:

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) regelt die Rechtsstellung von Flüchtlingen. Sie enthält dagegen keine Regelungen zum subsidiären Schutzstatus und folglich nicht zum Familiennachzug dieser Personengruppe.

Das primäre Unionsrecht vermittelt jedenfalls keinen Anspruch subsidiär Schutzberechtigter auf Familiennachzug. Insbesondere die Charta der Grundrechte der EU (GRC), für deren Auslegung und Verständnis die Europäische Menschenrechtskonvention von großer Bedeutung ist, beinhaltet kein solches subjektives Recht. Nach Art. 7 GRC hat zwar jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Außerdem hat nach Art. 24 Abs. 3 GRC jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Eltern. Die GRC verdichtet sich aber nicht zu einem Anspruch auf Familiennach-

zug, sondern belässt den Hoheitsträgern einen Ermessensspielraum in Fragen des Familiennachzugs, wobei sie das Recht auf Familienleben und die Bedeutung des Familienlebens für Kinder jedoch angemessen würdigen müssen.

Auch das sekundäre Unionsrecht gibt subsidiär Schutzberechtigten kein Recht auf einen Familiennachzug. Das Recht auf Familiennachzug aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), die den Nachzug noch im Heimatstaat aufhältiger Familienangehöriger regelt, gilt nur für anerkannte Flüchtlinge, nicht aber für subsidiär Schutzberechtigte. Die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) regelt nur die Aufrechterhaltung der bereits im EU-Mitgliedstaat bestehenden familiären Lebensgemeinschaft.

Die Rechtslage in anderen EU-Ländern ist der Landesregierung nicht bekannt.

*14. welche Möglichkeiten des unbegrenzten oder begrenzten Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte Ministerpräsident Kretschmann, Minister Strobl, Minister Lucha, Minister Wolf und Ministerin Sitzmann jeweils befürworten, anstreben oder zumindest noch als politischen Kompromiss akzeptieren würden.*

Zu 14.:

Hinsichtlich des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte spielen Fragen der humanitären Verpflichtung, der Aufnahmekapazität, auch im Zusammenhang mit Härtefallregelungen, der Integration sowie dem zugrundeliegenden System der Aufenthalts- und Asylgesetzgebung eine entscheidende Rolle. Eine abschließende Bestimmung von Kompromisslinien ist daher nicht möglich.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-  
Württemberg**

**Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

**Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen  
Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und  
Ausländern (UMA)  
vom 01.08.2017**

**Übersicht**

- I. Vorbemerkung**
- II. Verfahren für UMA nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)**
  - II.1 Allgemeines
  - II.2 Verfahren: Vorläufige Inobhutnahme einschließlich jugendhilferechtlicher Altersfeststellung, Inobhutnahme, Leistungen
- III. Ausländer- und melderechtliche Behandlung von UMA**
  - III.1 Erkennungsdienstliche Behandlung, Identitätsfeststellung, Registrierung und ausländerrechtliche Altersfeststellung
  - III.2 Melderechtliche Erfassung
  - III.3 Asylantrag
  - III.4 Aufenthaltsstatus
    - Duldung/Rückführung, Aufenthaltsgestattung
  - III.5 Arbeitserlaubnis
  - III.6 Aufenthaltsbestimmungen
    - Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Auslandsreisen

## **Abkürzungen**

### **AAZuVO**

Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Integrationsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung)

### **AsylG**

Asylgesetz

### **Asyl-Aufenth-VO**

Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber

### **AufenthG**

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

### **AufenthG-VwV**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

### **AZR**

Ausländerzentralregister

### **BA**

Bundesagentur für Arbeit

### **BeschV**

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung)

### **BMG**

Bundsmeldegesetz

### **HxE**

Hilfe zur Erziehung (Leistung nach dem SGB VIII)

### **ION**

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (sog. andere Aufgabe nach dem SGB VIII)

### **SGB VIII**

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe

**UMA**

Unbegleitete minderjährige Ausländerin/unbegleiteter minderjähriger Ausländer

**VION**

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (sog. andere Aufgabe nach dem SGB VIII)

## **I. Vorbemerkung**

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) liegt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Verantwortung der kommunalen Jugendämter als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Zusammenspiel der einschlägigen Vorschriften des SGB VIII mit den ausländerrechtlichen Vorschriften ist für die beteiligten Behörden – namentlich für die Jugendämter und die Ausländerbehörden – zum Teil schwer zu durchschauen und wirft im Verwaltungsvollzug immer wieder teilweise komplexe Fragen auf.

Diese Informationen sollen dazu beitragen, in der täglichen Praxis besonders bedeutsame Themenbereiche zu klären. Damit soll auch die Kooperation zwischen den mitwirkenden Behörden verbessert und die Transparenz erhöht werden.

Der Abschnitt II. soll vor allem als Basisinformation für die Ausländerbehörden über das Verfahren für UMA nach dem SGB VIII dienen.

Im Abschnitt III. wird auf ausländerrechtliche Themen eingegangen, die für die Jugendämter sowie die für UMA bestellten Vormünder besonders bedeutsam sind.

Angesichts der vielfältigen möglichen Fallkonstellationen können diese Informationen allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Es ist vorgesehen, die Informationen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und fortzuschreiben.

## **II. Verfahren für UMA nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)**

### **II.1 Allgemeines**

UMA sind ausländische Kinder und Jugendliche, die

- (a) ohne Begleitung von zur Personensorge berechtigten oder erziehungsberechtigten Personen nach Deutschland einreisen
- oder
- (b) nach der Einreise von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten getrennt werden und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um diese Minderjährigen zu kümmern.

UMA gehören zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe, für die besondere Zuständigkeiten und Verfahren normiert sind.

Für UMA gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe, was bedeutet, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieses Personenkreises nach Maßgabe des SGB VIII in der Verantwortung der Jugendämter als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt.

In Baden-Württemberg sind die 46 Jugendämter bei den 35 Landkreisen, den 9 Stadtkreisen (kreisfreien Städten) und den beiden kreisangehörigen Städten Konstanz und Villingen-Schwenningen errichtet.

Die Jugendämter nehmen die mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA zusammenhängenden Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr.

### **II.2 Verfahren: Vorläufige Inobhutnahme einschließlich jugendhilferechtlicher Altersfeststellung, Inobhutnahme, Leistungen**

Ausländische Kinder und Jugendliche, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wurde, sind vom jeweils örtlichen Jugendamt nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen (Vorläufige Inobhutnahme – VION – durch das Erstaufnahmeh Jugendamt, zum Teil auch „§ 42a-Jugendamt“ genannt).

Im Rahmen der VION hat das Jugendamt gemäß § 42f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinahme einzuschätzen und festzustellen. Ergibt die Einsichtnahme in die Ausweispapiere bzw. ähnliche Dokumente, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, mit hin-

reichender Sicherheit, dass die ausländische Person minderjährig ist, bedarf es keiner qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der in einem Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die ärztliche Untersuchung ist nach der Gesetzesbegründung „mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden“ von medizinisch qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Genitaluntersuchungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Röntgenuntersuchungen (z. B. des Handwurzelknochens, des Schlüsselbein-Brustbeingelenks oder des Zahnstatus) sind nach Auffassung des Ministeriums für Soziales und Integration im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII durch das Jugendamt mangels einer ausdrücklichen rechtlichen Ermächtigung nicht zulässig.

Kommt das Jugendamt zu der Auffassung, dass der UMA bereits volljährig ist, wird die VION beendet und die Ausländerin bzw. der Ausländer in das allgemeine Flüchtlingsaufnahmeverfahren überführt.

Während der VION hat das Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des (nachfolgend beschriebenen) Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UMA erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des UMA die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der VION ausschließt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt über

- (a) die Anmeldung des UMA zur Verteilung  
oder
- (b) den Ausschluss des UMA von der Verteilung.

Während der VION ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Bestellung eines Vormunds für den UMA muss das Jugendamt während der VION hingegen noch nicht veranlassen.

Sofern der UMA unter dem Aspekt des Kindeswohls verteilt werden kann, meldet ihn das Jugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landesjugendamt – Landesverteilstelle – an.

Hat Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt seine Aufnahmequote nicht erfüllt, wird der UMA von der Landesverteilstelle einem anderen Jugendamt im Land zugeteilt, das unter seiner anteiligen Quote liegt (Zuweisungsjugendamt, zum Teil auch „§ 42-Jugendamt“ genannt).

Hat Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt seine Aufnahmequote erfüllt, meldet die Landesverteilstelle den UMA beim Bundesverwaltungsamt zur Verteilung in ein anderes Bundesland an.

Das Bundesverwaltungsamt entscheidet im weiteren Verfahren, in welches Bundesland der UMA verteilt wird.

Das von der Landesverteilstelle entsprechend unterrichtete Erstaufnahmejugendamt setzt sich anschließend mit dem Zuweisungsjugendamt in Verbindung.

In der Praxis sind somit drei Fallkonstellationen möglich:

1. Der UMA verbleibt in der Zuständigkeit des für die VION zuständigen Erstaufnahmejugendamts. Dieses ist in diesem Fall sowohl „§ 42a-Jugendamt“ als auch „§ 42-Jugendamt“.
2. Der UMA wird einem anderen Jugendamt in Baden-Württemberg zugeteilt (Zuweisungsjugendamt).
3. Der UMA wird einem anderen Jugendamt in einem anderen Bundesland zugeteilt (Zuweisungsjugendamt).

An die VION schließt sich die Inobhutnahme (ION) nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII an.

Während der ION findet der umfassende Clearing-Prozess statt, in dessen Rahmen die individuellen Bedarfe des UMA geprüft werden und der Hilfeplan erstellt wird.

In dieser Phase hat das Jugendamt unverzüglich auf die Bestellung eines Vormunds für den UMA hinzuwirken.

In aller Regel folgt der ION eine Leistung der Jugendhilfe im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (HzE) oder eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit.

HZE kann insbesondere die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder die Betreuung in einer Pflegefamilie („Gastfamilie“) sein.

Besteht zum Zeitpunkt, an dem der UMA volljährig wird, noch ein erzieherischer Hilfebedarf, schließt sich an die HZE eine Hilfe für junge Volljährige an.

Eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit ist unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit möglich.

### **III. Ausländer- und melderechtliche Behandlung von UMA**

#### **III.1 Erkennungsdienstliche Behandlung, Identitätsfeststellung, Registrierung und ausländerrechtliche Altersfeststellung**

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung ist grundsätzlich diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der UMA wohnt bzw. untergebracht ist; dies gilt auch während der VION.

Die UMA sind bereits während der VION vom Jugendamt unverzüglich der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zuzuführen. Die Ausländerbehörde nimmt die ausländerrechtliche Registrierung der UMA vor.

Für die identitätsfeststellenden und –sichernden Maßnahmen sind die Ausländerbehörden sowie der Polizeivollzugsdienst zuständig (§ 49 i. v. m. § 71 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 2 AsylG – Parallelzuständigkeit); das gilt unabhängig davon, ob ein Asylgesuch gestellt wurde. Die UMA sind verpflichtet, an der zweifelsfreien Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit mitzuwirken und auf Anordnung zur Durchführung der identitätsfeststellenden und -sichernden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu erscheinen (§ 49 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 82 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG). Sie haben außerdem die identitätsfeststellenden und -sichernden Maßnahmen zu dulden (§ 49 Abs. 10 AufenthG bzw. § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG). Solange die Ausländerbehörden noch nicht wie gesetzlich vorgesehen über die notwendigen technischen Einrichtungen und personalen Fähigkeiten zur Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen im Sinne der vorstehend genannten Regelungen verfügen, führt der Polizeivollzugsdienst auf Ersuchen der Ausländerbehörde diese Maßnahmen durch. Im Einzelfall, soweit erforderlich, kann der Polizeivollzugsdienst hierzu unmittelbaren Zwang anwenden. Die Übermittlung der Fingerabdruckdaten an das Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt in diesen Fällen durch den Polizeivollzugsdienst.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität im Rahmen bestehender polizeilicher Ressourcen noch während der VION zu einem

möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Die nähere Ausführung vor Ort bleibt den Ausländerbehörden in Abstimmung mit den Jugendämtern und den Polizeidienststellen vorbehalten.

Hat die Ausländerbehörde Zweifel über das Lebensalter des UMA, hat sie gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. 5 AufenthG **alle erforderlichen Maßnahmen** zur Feststellung des Lebensalters zu treffen. Dazu gehören das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Rechtsgrundlage im AufenthG umfasst auch Röntgenuntersuchungen.

Die Maßnahmen nach § 49 Abs. 3 i. V. m. 5 AufenthG sind nur zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei gemäß § 49 Abs. 6 Satz 2 AufenthG zu Lasten des Ausländers.

### III.2 Melderechtliche Erfassung

Auch für UMA gilt die allgemeine Meldepflicht nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG). Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.

Erfolgt der Bezug der Wohnung bei Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldet sind, für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt, entsteht die Meldepflicht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 BMG erst nach Ablauf von drei Monaten. Während der VION ist daher noch keine Anmeldung bei der Meldebehörde erforderlich.

Sofern der UMA in einer Einrichtung untergebracht ist, die der Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII dient, ist gemäß § 32 Abs.1 S. 2 BMG keine Anmeldung erforderlich, solange er bereits für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Ist der UMA noch nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet, hat eine Anmeldung zu erfolgen, sobald der Aufenthalt in der Einrichtung die Dauer von drei Monaten überschreitet. In den ersten drei Aufenthaltsmonaten sind die bisher im Inland nicht gemeldeten Bewohner einer Einrichtung zur Heimerziehung somit von der allgemeinen Meldepflicht nach dem BMG befreit. Ein bestellter Vormund wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG als gesetzlicher Vertreter eingetragen.

### III.3 Asylantragstellung

Mit dem am 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in das SGB VIII eine Regelung zur unverzüglichen Asylantragstellung für einen in Obhut genommenen UMA durch das Jugendamt aufgenommen.

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII sind die Jugendämter grundsätzlich verpflichtet, für die von ihnen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommenen UMA umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz benötigt.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die für die Inobhutnahme von UMA zuständigen Jugendämter, also diejenigen Jugendämter, denen der UMA nach § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII zugewiesen wurde oder bei denen der UMA – bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Absatz 4 SGB VIII – zur Inobhutnahme verbleibt.

Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII zu betrachten. Danach ist das Jugendamt während der Inobhutnahme berechtigt und im Ergebnis auch verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des UMA notwendig sind. Durch die neue Regelung wird klargestellt, dass es sich bei der Asylantragstellung um eine solche Rechtshandlung handelt, die regelmäßig zum Wohl des Kindes ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des AsylG benötigt. In Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung ist zu berücksichtigen, ob die persönliche Situation des UMA die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellung in geeigneten Fällen unverzüglich erfolgen. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Vornahme von Rechtshandlungen, die zum Wohl des UMA notwendig sind, umfasst im Falle der Asylantragstellung auch die Sicherstellung der Einhaltung von Mitwirkungs- und Handlungspflichten nach dem Asylgesetz (vor allem nach §§ 15, 25, 33 und 71 Asylgesetz).

### III.4 Aufenthaltsstatus

Hinsichtlich des Aufenthaltsstatus gelten für UMA dieselben Grundsätze wie für sonstige Ausländerinnen und Ausländer.

Zu beachten ist, dass asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit wirksam vorgenommen werden können (§ 80 Abs. 1 AufenthG bzw. § 12 Abs. 1 AsylG). Somit können UMA vor Vollendung des 18. Lebensjahres beispielsweise nicht selbstständig einen Asylantrag oder einen Antrag

auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Asylantragsstellung beziehungsweise die Vornahme sonstiger aufenthaltsrechtlicher Verfahrenshandlungen obliegt ausschließlich dem gesetzlichen Vormund.

#### III.4.1 Duldung/Rückführung

Ein Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt, ist zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist. Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, sind abzuschieben.

Auch bei UMA besteht grundsätzlich die Pflicht der Behörden zur Vollstreckung der gesetzlichen Ausreisepflicht, sofern die UMA ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen (§ 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Bei der zwangsweisen Rückführung von UMA sind aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit jedoch besondere Vorkehrungen zu treffen. Die zuständige Behörde hat sich gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG zu vergewissern, dass der UMA im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

Sofern eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, hat die Ausländerbehörde die Abschiebung vorübergehend auszusetzen (Duldung); eine Duldung der Person lässt jedoch die Ausreisepflicht unberührt, d. h. der Aufenthalt ist weiterhin rechtswidrig. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Für einen Teil der UMA wird nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Asylantrag gestellt. Der Aufenthalt dieser UMA ist daher rechtswidrig; die UMA sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen eine befristete Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungsbescheinigung). Die Ausländerbehörde erteilt und verlängert die Duldungsbescheinigung. Die Duldungsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel.

#### III.4.2 Aufenthaltsgestattung

Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 ist der Aufenthalt gestattet, wenn ein wirksames Asylgesuch vorliegt und dem Asylsuchenden ein asylrechtlicher Ankunftsnachweis ausgestellt wurde (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Der Gesetzgeber hat die Ausstellung eines Ankunftsnachweises für UMA grundsätzlich nicht vorgesehen. In den Fällen, in denen ein UMA ein wirksames Asylgesuch gestellt hat, entsteht die Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erst mit der förmlichen Asylantragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung; die Bescheinigung ist von Gesetzes wegen auf längstens sechs Monate zu befristen (§ 63 Abs. 2 S. 2 AsylG). Zuständig für die Erteilung und Verlängerung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist in diesen Fällen die Ausländerbehörde (§ 63 Abs. 3 S. 2 AsylG).

### **III.5 Arbeitserlaubnis**

Auch hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit gelten für UMA dieselben Grundsätze wie für sonstige Ausländer.

#### **III.5.1 Allgemeines**

Erwerbstätigkeit ist die selbstständige Arbeit und die Beschäftigung.

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Nach dem Aufenthaltsgesetz gilt hinsichtlich der Erwerbstätigkeit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG). Eine Erwerbstätigkeit ist nur dann erlaubt, wenn das Gesetz diese unmittelbar zulässt oder die Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift erlaubt wird. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt in erster Linie vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ist die Ausländerbehörde. In vielen Fällen ist zusätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich; die Voraussetzungen für die Zustimmung sind in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.

#### **III.5.2 Erwerbstätigkeit von Ausländern, die geduldet sind oder deren Aufenthalt gestattet ist**

Die Ausübung einer Beschäftigung durch Geduldete und Gestattete ist grundsätzlich nach drei Monaten möglich (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV bzw. § 61 Abs. 2 AsylG); die selbstständige Arbeit bleibt auch nach drei Monaten verboten.

Bei Geduldeten entfällt die dreimonatige Wartefrist, wenn ausnahmsweise eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere für die Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf der Fall. Im Übrigen entfällt die Zustimmungspflicht nach vier Jahren (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Die Aufnahme einer Beschäftigung setzt bei geduldeten und gestatteten Ausländern stets eine vorherige Erlaubnis der Ausländerbehörde voraus. Vor Aufnahme einer Beschäftigung sollte sich der gesetzliche Vormund daher frühzeitig an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Geduldeten darf die Arbeitsaufnahme unter anderem dann nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung), nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

### III.5.3 Praktikum

Der Begriff „Praktikum“ wird umgangssprachlich für die verschiedensten Fallkonstellationen verwendet. Eine allgemeingültige Aussage, ob ein Praktikum eine Beschäftigung im Sinne des AufenthG darstellt und somit erlaubnispflichtig ist, kann daher nicht getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Ob es sich bei einem Praktikum um eine abhängige Beschäftigung handelt, hängt damit insbesondere von der Weisungsabhängigkeit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers ab.

Merkmale für eine Beschäftigung sind:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Beschäftigungsausübung.
- Rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.
- Notwendigkeit, mit anderen Personen zusammenzuarbeiten bzw. sich ihnen unterzuordnen.
- Persönliche Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber.
- Bestimmte Form der Vergütung.

Keine Beschäftigung dürfte im Fall von Hospitationen vorliegen. Sie sind gekennzeichnet durch:

- Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich.
- Keine zeitliche und inhaltliche Festlegung.
- Keine rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.

Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich. Aufschluss kann der Hospitations- bzw. Praktikanten-/Weiterbildungsvertrag geben. In Zweifelsfällen sollte eine Prüfung durch die BA erfolgen.

### **III.6 Aufenthaltsbestimmungen**

#### **- Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Auslandsreisen**

Zu unterscheiden ist zwischen der Residenzpflicht (Ziffer III.5.1) und Wohnsitzauflagen (Ziffer III.5.2).

##### III.6.1 Residenzpflicht

Die Residenzpflicht regelt, in welchem räumlichen Bereich sich eine Ausländerin oder ein Ausländer (hier UMA) aufhalten und bewegen darf.

Sowohl für UMA, die einen Asylantrag gestellt haben (Fallgruppe 1), als auch für UMA, die lediglich im Besitz einer Duldung sind (Fallgruppe 2), gilt grundsätzlich eine dreimonatige Residenzpflicht.

##### Fallgruppe 1:

Der Aufenthalt von UMA, die einen Asylantrag gestellt haben, beschränkt sich nach der bundesrechtlichen Vorgabe zwar grundsätzlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 2 AsylG). Nach der Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber (AsylAufenth-VO) dürfen sich Asylbewerber jedoch vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg aufhalten, wenn sie nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und nicht erheblich gegen asylrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen. Das Gebiet, in dem sich Asylbewerber vorübergehend aufhalten dürfen, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

Da UMA ohnehin nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie sich im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg vorübergehend aufhalten.

##### Fallgruppe 2:

Der Aufenthalt von UMA, die lediglich im Besitz einer Duldung sind (Fallgruppe 2), ist bereits nach der bundesrechtlichen Vorgabe auf das gesamte Land Baden-Württemberg beschränkt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Sie dürfen sich im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg vorübergehend aufhalten.

##### Wichtig:

Dies bedeutet, dass z. B. von der Jugendhilfeeinrichtung oder von der Gastfamilie organisierte Ausflüge innerhalb des Landes Baden-Württemberg ohne weitere Erlaubnis zulässig sind, während Ausflüge in andere Bundesländer während der ersten

drei Monate des Aufenthalts einer entsprechenden Erlaubnis der Ausländerbehörde bedürfen.

Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, im Einzelfall das vorübergehende oder allgemeine Verlassen des Landesgebiets (innerhalb des Bundesgebiets) zu erlauben, sofern zwingende Gründe vorliegen.

Nach drei Monaten erlischt die Residenzpflicht in der Regel, so dass sich die UMA bundesweit vorübergehend aufhalten dürfen. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts erlischt automatisch, ohne dass es einer weiteren Handlung der Ausländerbehörde bedarf. Steht in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Duldung trotz Erlöschens noch eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts, sollte sich der gesetzliche Vormund unverzüglich mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

### III.6.2 Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage verpflichtet dazu, einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen. Sie kann sich auf einen Ort (Gemeinde, Stadt) oder sogar auf eine konkrete Einrichtung bzw. Wohnung oder Unterkunft beziehen (z. B. Pflegefamilie F. in der Gemeinde A.).

Sowohl gestattete (Fallgruppe 1) als auch geduldete (Fallgruppe 2) UMA haben unabhängig von der Residenzpflicht grundsätzlich eine Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG bzw. § 61 Abs. 1 d AufenthG). Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn der UMA seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern kann.

Die Wohnsitzauflage muss bei einem geplanten Wechsel des Wohnortes des UMA – also des gewöhnlichen Aufenthaltes – geändert werden.

Nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen kann die Ausländerbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des gesetzlichen Vormunds die Wohnsitzauflage ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen (Familienzusammenführung) oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht – beispielsweise das Bestehen von besonderem Schutzbedarf – zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist ein Wohnsitzwechsel von UMA aus Gründen des Kindeswohls in der Regel rechtlich möglich.

Für Anträge auf Änderung der räumlichen Beschränkung des Wohnsitzes innerhalb Baden-Württembergs ist nach den landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen die Ausländerbehörde des Zuzugsorts örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1 S. 3 AAZuVO).

Bei länderübergreifenden Wohnsitzwechseln bedarf nach den bundesrechtlichen Vorgaben eine Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes (Nr. 12.2.5.2.4 AufenthG-VwV).

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass sich das Jugendamt oder der gesetzliche Vormund frühzeitig vor einem geplanten Wohnortwechsel mit den beiden betroffenen Ausländerbehörden in Verbindung setzen.

UMA sind von einer Verteilung nach § 12a AufenthG (Wohnsitzauflage für schutzberechtigte Ausländer) ausgenommen. Auf volljährig gewordene ehemalige UMA findet die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG hingegen Anwendung.

### III.6.3 Auslandsreisen

Die Einreise in einen Staat außerhalb Deutschlands richtet sich nach den Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates. Informationen hierzu sind bei den Auslandsvertretungen des jeweiligen Staates zu erhalten.

Für Reisen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt Folgendes:

Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, können innerhalb der Europäischen Union nur dann grenzüberschreitend reisen, wenn sie entweder im Besitz eines sogenannten Schengen-Visums oder eines gültigen, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitels sowie eines anerkannten Reisedokuments sind.

UMA, denen ein flüchtlingsrechtlicher Schutzstatus zuerkannt wurde, erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen, so dass in diesen Fällen eine Reise in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich ist.

Im Falle von UMA, die sich noch im Asylverfahren befinden, von abgelehnten Asylbewerbern oder von UMA, für die im Hinblick auf deren Interessenlage kein Asylantrag gestellt wird, stellt sich die Rechtslage abweichend dar. Die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) oder die Duldung (abgelehnte Asylbewerber, kein Asylantrag gestellt) sind keine Aufenthaltstitel im Sinne der europäischen Schengenregelungen und berechtigen daher nicht zu einer grenzüberschreitenden Reise innerhalb der Europäischen Union. In dieser Fallkonstellation können die Betroffenen als Drittstaatsangehörige nur ins europäische Ausland reisen, wenn sie ein entsprechendes Visum beantragen. Deutsche Behörden können keine Einreiseerlaubnis in andere Staaten erteilen. Zur Einreise müssten sich die Betroffenen daher an die jeweilige Auslandsvertretung wenden.

Eine einzige auf europäischem Recht beruhende Ausnahme sieht § 22 der Aufenthaltsverordnung vor. Danach können drittstaatsangehörige Schüler, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, mittels einer Schülersammelliste innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend reisen. Voraussetzung ist, dass die Reise in das EU-Ausland in einer Schülergruppe und in Begleitung einer Lehrkraft einer

allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule erfolgt. Die Schüler-sammellisten werden von den unteren Ausländerbehörden ausgestellt.



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
DIE MINISTERIALDIREKTOREN

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 20.01.2017

An die Damen und Herren  
Leiterinnen und Leiter der Jugendämter

Nachrichtlich:  
Frau Oberbürgermeisterin a. D.  
Gudrun Heute-Bluhm  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des  
Städtetages Baden-Württemberg  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart

Herrn Prof. Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer des  
Landkreistages Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

**Nur per E-Mail**

 Erkennungsdienstliche Behandlung/Nacherfassung von unbegleiteten minderjährigen  
Ausländerinnen und Ausländern (UMA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales und Integration sowie das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration haben das gemeinsame Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Ausländerbehörden hinsichtlich des Personenkreises der UMA weiter zu verbessern.

Eine besondere Herausforderung stellt die erkennungsdienstliche Behandlung von UMA durch die Ausländerbehörden und/oder den Polizeivollzugsdienst dar. Hier scheint es, bedingt durch die hohen Zugänge von UMA seit Mitte 2015 sowie die Ein-

- 2 -

führung des bundesweiten Verteilverfahrens, geboten, den Stand der erkenntungsdienstlichen Behandlungen zu ermitteln. Es liegt auf der Hand, dass gegebenenfalls vorhandene Lücken umgehend zu schließen sind.

Gemäß § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 86 Satz 1 AufenthG haben öffentliche Stellen den mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden auf Ersuchen ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG erforderlich ist. Soweit die Polizei des Landes Baden-Württemberg erkenntungsdienstliche Maßnahmen bei UMA vornimmt, ist sie gemäß § 49 Abs. 5 und 6 AufenthG in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG neben den Ausländerbehörden mit der Ausführung des AufenthG betraut.

Damit das Landeskriminalamt Baden-Württemberg die erkenntungsdienstliche Behandlung koordinieren und zeitnah durchführen lassen kann, ist es erforderlich, dass die Jugendämter die Angaben aller in ihrer Zuständigkeit befindlichen UMA sowie der volljährig gewordenen ehemaligen UMA, soweit sie Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, mitteilen.

Benötigt werden Vor-, Familienname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und ein Hinweis, ob den Behörden ausländische Pass- oder Passersatzpapiere im Original vorgelegen haben oder vorliegen.

Dem Ministerium für Soziales und Integration ist bewusst, dass allein die Leiterinnen und Leiter der Jugendämter vor Ort über die Herausgabe von Sozialdaten entscheiden. Es ist dem Ministerium unter Beachtung der Zuständigkeiten und gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich wichtig, dass die entsprechenden Entscheider in den Jugendämtern vor Ort das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration bei der Aufgabenerfüllung tatkräftig unterstützen.

Nur wenn alle Beteiligten an der vorgesehenen Erhebung und erforderlichenfalls insbesondere auch an der Zuführung der betroffenen UMA durch die Jugendämter zur erkenntungsdienstlichen Behandlung konstruktiv mitwirken, können wir mögliche Erfassungslücken rasch schließen.

- 3 -

Wir bitten darum, die erforderlichen Rückmeldungen binnen einer Woche an das  
Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Kriminaltechnisches Institut, E-Mail:  
STUTTGART.LKA.ABT2@polizei.bwl.de, Ansprechpartner: Ltd. KD [REDACTED]  
Telefon: 0711 [REDACTED], zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Mit freundlichen Grüßen



Julian Würtenberger



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
DIE MINISTERIALDIREKTOREN

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 1. Februar 2017

Frau Oberbürgermeisterin a. D.  
Gudrun Heute-Bluhm  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des  
Städtetages Baden-Württemberg  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart

Herrn Prof. Dr. Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer des  
Landkreistages Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Nachrichtlich:

Herrn Sen. e.h. Prof. Roland Klinger  
Verbandsdirektor des Kommunalverbands  
für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

**Nur per E-Mail**

 Erkennungsdienstliche Behandlung/Nacherfassung von unbegleiteten minderjährigen  
Ausländerinnen und Ausländern (UMA)

Sehr geehrte Frau Heute-Bluhm,  
sehr geehrter Herr Professor Trumpp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2017 und Ihre Bereitschaft, die erken-  
nungsdienstliche Behandlung aller UMAs - sofern noch nicht geschehen - zu unter-  
stützen.

- 2 -

Die entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenerhebung haben wir in unserem Schreiben vom 20. Januar 2017 genannt. Es ist im Übrigen rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, den von Ihnen genannten § 68 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgrund der besonderen Lage, in der wir uns befinden, als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung heranzuziehen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige Datennacherfassung handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Mit freundlichen Grüßen



Julian Würtenberger

**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 9. März 2017

An die Damen und Herren  
Leiterinnen und Leiter der Jugendämter  
in Baden-Württemberg

An die Regierungspräsidien zur Weiterleitung  
an die unteren Ausländerbehörden

 Erkennungsdienstliche Behandlung/Nacherfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 20. Januar 2017 hatten wir um Übermittlung der Angaben der in der Zuständigkeit der jeweiligen Jugendämter befindlichen UMA an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg gebeten. Bisher haben 37 von insgesamt 46 Jugendämtern diese übermittelt.

Bei den Jugendämtern, von denen die erforderlichen Angaben bereits übermittelt worden sind, möchten wir uns für die hilfreiche Unterstützung bedanken. Soweit eine Übermittlung noch nicht erfolgt ist, bitten wir die Jugendämter erneut, die erforderlichen Angaben dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg zukommen zu lassen. Nur wenn alle Beteiligten an der vorgesehenen Erhebung konstruktiv mitwirken, können etwaige Erfassungslücken rasch geschlossen werden. Ausstehende Übermittlungen können an die nachfolgend genannte Kontaktadresse des Landeskriminalamts Baden-Württemberg gerichtet werden.

Die regionalen Polizeipräsidien werden in den kommenden Wochen die Nacherfassung in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg für die Ausländerbehörden ersatzweise durchführen. Die Nacherfassung erfolgt zu festen

- 2 -

Terminen im Rahmen besonderer Aufbauorganisationen (BAO) in Abstimmung mit den betroffenen Jugendämtern und unteren Ausländerbehörden. Die Jugendämter und unteren Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, jeweils mindestens eine Ansprechperson (Jugendämter) bzw. mindestens zwei Ansprechpersonen (Ausländerbehörden) zu benennen. Die Ansprechpersonen wirken an der Planung bzw. Vorbereitung der Nacherfassungen mit, sind an den noch festzulegenden Terminen für die Nacherfassung innerhalb der BAO als „Verbindungsbeamte“ tätig und initiieren im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit ggf. erforderlich werdende Folgemaßnahmen.

Wir bitten, die erforderlichen Rückmeldungen bis Freitag, 17. März 2017, 11:00 Uhr an das

Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Kriminaltechnisches Institut  
E-Mail: [STUTTGART.LKA.ABT2@polizei.bwl.de](mailto:STUTTGART.LKA.ABT2@polizei.bwl.de)  
Ansprechpartner: Ltd. KD [REDACTED]  
Telefon: 0711 [REDACTED]

zu richten.

Es ist geplant, mit der Nacherfassung zeitnah im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Aalen zu beginnen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bilden die modellhafte Grundlage für die Verfahrensabläufe der weiteren Nacherfassungen.

Nähere Informationen erhalten Sie im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Abschluss dieses Pilotprojektes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Anlage 5

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

Datum 29.09.2017

An die  
unteren Ausländerbehörden

über

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 8 -

Regierungspräsidien  
Freiburg  
Stuttgart  
Tübingen

- Referate 15.1 -

Erkennungsdienstliche Behandlung/Nacherfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Schreiben vom 9. März 2017 hatten wir Sie über das Verfahren zur erkennungsdienstlichen Nacherfassung von UMA in Baden-Württemberg informiert. Die Maßnahme konnte zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen werden.

Sofern die seitens der Jugendämter gemeldeten UMA nicht zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der zuständigen Polizeidienststelle erschienen sind, wurde dies von der Polizei an die jeweils zuständige Ausländerbehörde gemeldet. Wir bitten insofern um Mitteilung, ob diese Personen zwischenzeitlich erkennungsdienstlich nacherfasst werden konnten.

Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, den Regierungspräsidien mitzuteilen, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich zwischenzeitlich alle UMA nacherfasst werden konnten.

- 2 -

Sollte dies nicht der Fall sein, wird darum gebeten, das hierzu Notwendige zu veranlassen. Sofern erforderlich, kann eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung auf Grundlage des § 49 Abs. 10 AufenthG ergehen und falls nötig mittels Verwaltungszwang vollstreckt werden.

Sobald alle UMA erkennungsdienstlich nacherfasst wurden, werden die Ausländerbehörden gebeten, dies gegenüber den Regierungspräsidien entsprechend zu bestätigen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Meldungen der Ausländerbehörden zu bündeln und sobald diese vollständig sind, gesammelt an das Innenministerium unter [REDACTED] zu melden.

Erklärtes Ziel hierbei wäre ein Abschluss der Gesamtmaßnahme spätestens zum Ende dieses Jahres, sodass wir um zeitnahe Veranlassung der hierfür erforderlichen Schritte bitten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]  
Ministerialdirigent